Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1893

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1964)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist, für die Dauer der Mitgliedschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,5 vom Hundert des Amtsgehalts eines Bundesministers sowie die sonstigen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Bezüge. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. Im Falle der Auflösung des Bundestages steht ihnen das Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der gemäß Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben dieses Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

§ 2

(1) Mitglieder, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung des Bundestages die Mitgliedschaft im Bundestag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Bundestag wird die Aufwandsentschädigung für jeweils einen weiteren Monat geleistet. Früher nach den vorstehenden Bestimmungen geleistete Aufwandsentschädigungen werden angerechnet. Auf Antrag kann der Präsident die Zahlung der nach Satz 1 und 2 zustehenden Aufwandsentschädigung in einer Summe genehmigen. Tritt das frühere Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch gemäß Satz 1 und 2; wurde das frühere Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag zurückzuerstatten, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen die Erstattung zu erfolgen hat.

(2) Stirbt ein ausgeschiedenes Mitglied, kann der Präsident unter Bestimmung der Bezugsberechtigten die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 fortsetzen und bei Abfindung in einer Summe diese den Hinterbliebenen in vollem Umfang belassen.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) ein Unkostenpauschale nach näherer Bestimmung des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).

(2) Das Unkostenpauschale wird nicht geleistet an Mitglieder des Bundestages, die im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintreten, wenn der Bundestag, abgesehen von den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 4

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Tagegeldpauschale nach näherer Bestimmung des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Welche Tage als Sitzungstag gelten, bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 6 vom Hundert vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten. Der einbehaltene Betrag erhöht sich auf 10 vom Hundert, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch Vorlage eines genehmigten Dienstreiseantrages.

(3) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, wird ein Betrag von 5 vom Hundert des monatlichen Tagegeldpauschales abgezogen. Das gilt nicht, wenn ein Abzug schon gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

§ 5

(1) Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Mitteln, werden 6 vom Hundert vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten. Das gleiche gilt für Teilnahme an Sitzungen europäischer Körperschaften.

(2) Während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Eisenbahnfahrkosten für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Reisekostenpauschale, das sich nach den Entfernungen zwischen Wohnsitz und Sitz des Bundestages bemißt. Die Pauschalsätze werden nach Zonen gestaffelt. Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 8 getroffenen Regelung, alle Unkosten, die den Mitgliedern für Fahrten im Wahlkreis und im Raume Bonn, durch die Benutzung von Schlafwagen, Flugzeugen und Kraftwagen, einschließlich der Reisekosten für Kraftfahrer, entstehen, abgegolten. Die Pauschalsätze werden in besonderen Ausführungsbestimmungen festgelegt, die der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat erläßt; sie werden veröffentlicht.

(2) Von den in Wahlkreisen gewählten Mitgliedern des Bundestages kann das Reisekostenpauschale entsprechend der Entfernung zwischen dem Sitz des Bundestages und dem Amtssitz des Kreiswahlleiters ihres Wahlkreises in Anspruch genommen werden.

§ 7

(1) Die nach §§ 1 bis 4 und 6 zu leistenden Bezüge sind monatlich im voraus zu zahlen. Sie werden für den Eintrittsmonat anteilig gezahlt. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Ist nur ein Teil der Bezüge zu leisten, wird der Teilbetrag auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder erhalten die Bezüge nach §§ 1 bis 4 und 6 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Aus Billigkeitsgründen kann der Präsident hinsichtlich der Aufwandsentschädigung die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sinngemäß anwenden.

(3) Durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Auflösung des Bundestages ausscheidende Mitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung, soweit nicht eine Regelung nach § 2 Abs. 1 erfolgt, und die Bezüge nach §§ 3, 4 und 6 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

§ 8

Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch das Tagegeldpauschale als abgegolten. Die Abgeordneten erhalten jedoch in entsprechender Anwendung des § 9 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten Übernachtungsgeld in Höhe der Stufe I a. Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe I a sowie die Fahrkosten 1. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Für Sitzungstage im Sinne des § 4 Abs. 2 wird das Auslandstagegeld um 30 Deutsche Mark gekürzt. Beträgt bei Dienstreisen die Entfernung vom Wohnsitz oder vom Sitz des Bundestages zum Tagungsort mehr als 500 Bahnkilometer, werden dem Mitglied auf Antrag die Kosten für die Benutzung der 1. Schlafwagenklasse erstattet. Der Präsident kann für Inlands- und Auslandsdienstreisen die Benutzung des Flugzeuges genehmigen. Die Höhe der Flugkosten ist im allgemeinen der äußerste Betrag, der bei In- und Auslandsdienstreisen als Fahrkosten erstattet wird. Bei Flugreisen in das Ausland und Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

§ 9

Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall. Diese haben dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung über die Bezugsberechtigung im Todesfall abzugeben. Diese Erklärung hat gegenüber einer testamentarischen Verfügung den Vorrang.

§ 10

Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages und die nach Inkrafttreten der Versicherung ausgeschiedenen Mitglieder des Bundestages, die dem Bundestag in zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden, jedoch mindestens sieben Jahre angehört haben, auf den Todesfall. Die Mitglieder des Bundestages leisten unter gleichzeitigem Verzicht auf die ihrer Beitragsleistung entsprechenden Überschußanteile aus dem Versicherungsvertrag einen eigenen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand des Bundestages beschließt. Ein Versicherter ist vom Genuß der Versicherung ausgeschlossen, wenn er die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), verliert oder verlieren würde, wenn er dem Bundestag noch angehört hätte.

§ 11

(1) Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so erhalten seine Hinterbliebenen die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 als Sterbegeld. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

(2) Der Präsident kann die Rückzahlung von Beträgen erlassen, die dem verstorbenen Mitglied im voraus überwiesen wurden.

§ 12

Der Präsident kann in besonderen Fällen Abgeordneten, ausgeschiedenen Abgeordneten und Hinterbliebenen laufende Unterhaltszuschüsse und einmalige Unterstützungen gewähren.

§ 13

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 1) ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 14

Der Präsident kann, auch abgesehen von den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Fällen, im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 27. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 763) außer Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1964

Dr. Barzel und Fraktion

Erler und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion